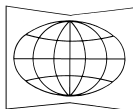

zeitschrift für
menschenrechte
journal for
human rights

Menschenrechte und Religion

Mit Beiträgen von

Peter Baehr (†)
Mahmoud Bassiouni
Micha Brumlik
Natalie Ferber
Elisabeth Holzleithner
Anne Jenichen
Susanne Zwingel

herausgegeben von
Tessa Debus, Regina Kreide,
Michael Krennerich, Karsten Malowitz,
Arnd Pollmann und Susanne Zwingel



WOCHENSCHAU VERLAG

IMPRESSUM

zeitschrift für menschenrechte journal for human rights

- Herausgeber:** Tessa Debus (*Wochenschau Verlag*)
Regina Kreide (*Justus-Liebig-Universität Gießen*)
Michael Krennerich (*Nürnberger Menschenrechtszentrum sowie
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg*)
Karsten Malowitz (*Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*)
Arnd Pollmann (*Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg*)
Susanne Zwingel (*State University of New York, Potsdam*)
- Wissenschaftlicher Beirat:** Zehra Arat (*Purchase College, New York*)
Heiner Bielefeldt (*Friedrich-Alexander-Univ. Erlangen-Nürnberg*)
Marianne Braig (*Freie Universität Berlin*)
Horst Fischer (*Ruhr-Universität Bochum*)
Rainer Forst (*Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.*)
Karl-Peter Fritzsche (*Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg*)
Brigitte Hamm (*Institut für Entwicklung und Frieden, Duisburg*)
Rainer Huhle (*Nürnberger Menschenrechtszentrum*)
Paul Martin (*Human Rights Center, Columbia University*)
Anja Mihr (*Utrecht University*)
Uta Ruppert (*Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.*)
Rainer Schmalz-Bruns (*Leibniz Universität Hannover*)
Beate Wagner (*Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Berlin*)
Annette Zimmer (*Westfälische Wilhelms-Universität Münster*)
- Redaktionsanschrift:** Redaktion zeitschrift für menschenrechte, c/o Nürnberger Menschenrechtszentrum, Hans-Sachs-Platz 2, 90403 Nürnberg, zfmr@menschenrechte.org
- Reviewverfahren:** Die eingereichten Beiträge durchlaufen ein Reviewverfahren.
- Bezugsbedingungen:** Es erscheinen zwei Hefte pro Jahr. Preise: Einzelheft € 18; Jahresabopreis € 28,80; Sonderpreis für Referendare/Studierende (gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung): Jahresabo: € 14,40; alle Preise zzgl. Versandkosten. Kündigung: Acht Wochen (bis 31.10.) vor Jahresschluss. Bankverbindung: Postbank Frankfurt, Konto-Nr. 0003770608, BLZ: 500 100 60. Zahlungsweise: Lieferung gegen Rechnung oder Lastschrift; gewünschte Zahlungsweise angeben.
- Erscheint im Wochenschau Verlag, Dr. Kurt Debus GmbH,
Verleger: Bernward Debus, Ursula Buch.
- Anzeigenleitung:** Brigitte Bell, Tel. 06201/340279, Fax: 06201/182599, brigitte.bell@wochenschau-verlag.de
- ISSN 1864-6492 ISBN 978-3-89974741-6
www.zeitschriftfuermenschenrechte.de
The journal is available at EBSCO.



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

Wochenschau Verlag • Adolf-Damaschke-
Straße 10 • 65824 Schwalbach/Ts.
Tel: 06196/86065 • Fax: 06196/86060
info@wochenschau-verlag.de
www.wochenschau-verlag.de

INHALT

Editorial 4

Menschenrechte und Religion

Anne Jenichen: Ist Religion schlecht für Frauen?
Empirische Erkenntnisse zum Zusammenhang zwischen öffentlichen
Religionen und den Menschenrechten der Frau..... 6

Elisabeth Holzleithner: Intersektionen von Gender und Religion im
Menschenrechtsdiskurs: Der Fall sexueller Orientierung 22

Micha Brumlik: Religion, Würde und Menschenrecht –
Eine kantianische Perspektive 42

Mahmoud Bassiouni: Bilanz und Perspektive des islamischen
Menschenrechtsdiskurses 76

Hintergrund

Natalie Ferber: Überzeugen statt anprangern! Advocacy-Arbeit für das
Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt..... 118

Peter Baehr (†): Der niederländische Ausschuss für Menschenrechte..... 134

Forum

Religionsfreiheit als weltweites Mandat. Ein Gespräch mit Heiner Bielefeldt .. 144

Tour d’Horizon

Susanne Zwingel: Menschenrechte made in USA..... 156

Buchbesprechungen

Amos N. Guiora: Freedom from Religion. Rights and National Security (von Thiago Alves Pinto).... 164

Rainer Huhle (Hrsg.): Human Rights and History. A Challenge for Education (von Jörg Lange) 166

Bettina Vollmer: Die Geltung der Menschenrechte im Staatsnotstand – Eine völkerrechtliche Analyse
der Rechtslage in Deutschland, Spanien und dem Vereinigten Königreich (von Andreas Peilert) ... 175

Abstracts 182

Autorinnen und Autoren 186

FORUM

Religionsfreiheit als weltweites Mandat

Ein Gespräch mit Heiner Bielefeldt, UN-Sonderbericht- ersteller für Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Seit dem 1. August 2010 bekleidet Heiner Bielefeldt, Professor für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik an der Universität Erlangen-Nürnberg, das Ehrenamt des UN-Sonderberichterstatters für Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Das mit einem weltweiten Mandat ausgestattete Amt wurde 1986 ursprünglich als „*Special Rapporteur on religion intolerance*“ von der damaligen UN-Menschenrechtskommission eingerichtet und im Jahr 2000 in „*Special Rapporteur on freedom of religion or belief*“ umbenannt. Die bisherigen Sonderberichterstatter/-innen waren: Angelo d’Almeida Ribero aus Portugal (1986-1993), Abdelfattah Amor aus Tunesien (1993-2004) sowie Asma Jahangir aus Pakistan (2004-2010).

Für die *zeitschrift für menschenrechte* befragte Michael Krennerich im April 2011 Heiner Bielefeldt über dessen bisherige Erfahrungen im Amt des UN-Sonderberichterstatters, über aktuelle Debatten und weltweite Verletzungen der Religionsfreiheit sowie die erste Ländermission nach Paraguay.

zfmr: Fangen wir mit einer einfachen Frage an: Was macht eigentlich ein UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit? Was sind seine Aufgaben und seine Arbeitsschwerpunkte?

Heiner Bielefeldt: Um gleich den wichtigsten strukturellen Punkt anzusprechen: Als UN-Sonderberichterstatter bin ich unabhängig und setze die inhaltlichen Akzente in eigener Verantwortung. Dies betrifft sowohl die Ländermissionen, deren Durchführung, Vor- und Nachbereitung sehr aufwendig sind, als auch die thematische Seite der Berichterstattung. Für meinen ersten Jahresbericht an den UN-Menschenrechtsrat im März 2011 habe ich den Themenschwerpunkt „Religions- oder Weltanschauungsfreiheit und Schulerziehung“ gewählt. Meine Vorgängerin Asma Jahangir hatte sich schwerpunktmäßig unter anderem beispielsweise mit religiösen Symbolen, Religionsfreiheit in Gefängnissen oder mit bürokratischen Registrierungsverpflichtungen für Religionsgemeinschaften beschäftigt. Wichtig ist jedenfalls, dass die Jahresberichte an den Menschenrechtsrat bzw. an die Generalversammlung – neben der rückblickenden

Darstellung der eigenen Aktivitäten – jeweils einen klar erkennbaren thematischen Schwerpunkt haben.

Neben Länderberichten und thematischen Berichten besteht die Arbeit aus diplomatischer Kommunikation zu konkreten Fällen oder Ereignissen, die mit den betroffenen Staaten zunächst bilateral und vertraulich behandelt, nach Ablauf einer bestimmten Frist dann aber in UNO-Dokumenten öffentlich gemacht werden. Anlässe für solche diplomatischen Vorstöße aus der jüngsten Zeit waren beispielsweise die drastischen Strafurteile gegen einige führende Angehörige der Baha'i in der Islamischen Republik Iran, staatliche und gesellschaftliche Verfolgungen der Ahmadis in Pakistan oder Indonesien, gewaltsame Übergriffe gegen koptische Christen in Ägypten, Folter an Angehörigen der Falun Gong in China oder Abschiebungen von Religionsflüchtlingen aus Europa in Länder, in denen ihnen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit droht. Meine Vorgängerin hatte sich beispielsweise auch kritisch mit dem Minarettreferendum in der Schweiz beschäftigt.

zfmr: Welches Potenzial birgt das Amt, und welche strukturellen Beschränkungen weist es auf?

Heiner Bielefeldt: Das Fantastische ist die Verbindung von persönlicher Unabhängigkeit und struktureller Einbindung in die menschenrechtliche Infrastruktur der UNO. Zu den Voraussetzungen der Unabhängigkeit gehört die Ehrenamtlichkeit. Angesichts der Fülle der Aufgaben wirkt das auf den ersten Blick vielleicht verrückt, ist aber nur konsequent. Gleichzeitig erlebt man eine intensive Einbeziehung in Arbeitsprozesse insbesondere des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte, ohne dessen professionelle Unterstützung die Arbeit überhaupt nicht zu leisten wäre. Beschränkungen ergeben sich daraus, dass man als Sonderberichterstatter wesentlich diplomatische Funktionen wahrnimmt: Man spricht einerseits als Sachverständiger im eigenen Namen, andererseits aber verschicke ich meine Briefe mit dem Logo der UNO. Deshalb muss man sich die Konsequenzen konkreter Stellungnahmen im Vorfeld genau überlegen. Der Schaden, den man durch falsche oder verunglückte Äußerungen anrichten kann, wirkt sich ggf. eben nicht nur – wie in der Wissenschaft – auf die eigene Reputation aus, sondern kann die UN-Menschenrechtsarbeit insgesamt in Mitleidenschaft ziehen oder auch für bestimmte Individuen oder Gruppen konkrete Nachteile bringen.

zfmr: Wie gestaltet sich denn die Zusammenarbeit mit den UN-Gremien und anderen UN-Sonderberichterstatterinnen/-erstatern? Lässt sich dadurch der Wirkungsgrad des Amtes erhöhen?

Heiner Bielefeldt: Die Kommunikation mit dem UN-Hochkommissariat, insbesondere mit dem dort angesiedelten Arbeitsstab zur Unterstützung der Sonderberichterstatter/

-innen, erlebe ich nicht nur als hilfreich, sondern als persönlich und sachlich sehr bereichernd. Vielleicht habe ich ja besonderes Glück mit den Personen, die aktuell zum Thema Religionsfreiheit arbeiten – das ist sogar ganz sicher der Fall. Aber auch generell gewinnt man den Eindruck, dass im Genfer Palais Wilson¹ viele engagierte Menschen tätig sind, die an einem Strang ziehen und die Menschenrechte voranbringen wollen. Auf diese Weise entstehen immer wieder echte Synergien. Eine enge konzeptionelle Abstimmung findet beispielsweise mit den Sonderberichterstatlern zu Meinungsfreiheit, Frank La Rue, und zu Rassismus, Githu Muigai, statt. So haben wir zu dritt kürzlich öffentliche Stellungnahmen zur Bekämpfung von rassistischen und religiösen Hassreden (bezogen auf Europa bzw. auf Afrika) abgegeben. Als Frank La Rue sich zu dem – unter Gesichtspunkten der Meinungsfreiheit – höchst problematischen neuen ungarischen Mediengesetz äußerte, habe ich mich angeschlossen, weil davon auch Gesichtspunkte der Religionsfreiheit betroffen sind.

Generell lässt sich beobachten, dass bei der Kommunikation mit den Regierungen zu konkreten Vorfällen oft mehrere Personen zusammenwirken. Viele der entsprechenden Schreiben tragen nicht nur meine Unterschrift, sondern gleichzeitig auch die Unterschrift der Sonderberichterstatlerin für Minderheitenfragen, des Sonderberichterstatlers zu Folter oder von Inhabern anderer Themenmandate; das hängt jeweils von der Einschätzung der Sachverhalte ab. Auch mit den Fachausschüssen, die das Monitoring zu den verschiedenen UN-Menschenrechtskonventionen betreiben, gibt es intensive Kontakte und gelegentlich gemeinsame Abstimmungsprozesse. Das muss auch so sein, denn ohne das ständige Bemühen um Koordination und Synergien bliebe die Arbeit vermutlich wirkungslos.

zfmr: Den UN-Sonderberichterstatlern kommt eine wichtige Bedeutung bei der Interpretation von Menschenrechten zu. Inwiefern sind Klarstellungen bei der Interpretation des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit nötig?

Heiner Bielefeldt: Gerade bei den Fragen der Religionsfreiheit, die – wie man immer wieder in Erinnerung bringen muss – genauso die Freiheit zu nichtreligiösen Weltanschauungen umfasst, gibt es in Politik und Öffentlichkeit eine Menge Verwirrung. Klarstellungen sind daher erforderlich, und sie lassen sich gut leisten mit Blick auf die einschlägigen, im Grunde sehr klar formulierten Vorgaben etwa des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Nicht selten ist etwa zu hören, dass die Religionsfreiheit primär eine Sache der Privatsphäre sei, obwohl sie ganz eindeutig auch die Möglichkeit öffentlichen Wirkens

1 Im Palais Wilson in Genf ist das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte untergebracht.

umfasst. Gelegentlich kommen sogar Vorstellungen hoch, wonach Menschen das Recht haben sollten, von der Konfrontation mit religiösen Vorstellungen überhaupt verschont zu werden – was natürlich absurd ist, weil dies eine extrem restriktive staatliche Religionspolitik voraussetzen würde. Wieder andere verschieben die Religionsfreiheit in Richtung einer Art von „Ehrschutz“ für Religionen, wodurch der individualrechtliche und freiheitsrechtliche Kern dieses Menschenrechts mehr oder weniger aus dem Blick zu geraten droht. Manchmal rutschen auch Vorstellungen von Leitkultur in die Debatte, die auf Kosten der diskriminierungsfreien Verwirklichung der Religionsfreiheit für alle gehen würde – das kennen wir bekanntlich auch aus Deutschland. Außerdem werden Anliegen der Religionsfreiheit ab und zu mit Vorstellungen interreligiöser Harmonie vermischt oder verwechselt, die wenig Raum für Kritiker und gewaltfreie „Störenfriede“ lassen, deren Rechte aber auch gewahrt werden müssen. Und schließlich gibt es Vorschläge, neue Grenzen der Religionsfreiheit zu bestimmen, obwohl die Kriterien möglicher Grenzziehung, wie sie etwa im Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte niedergelegt sind, meiner Meinung nach völlig ausreichen. Kurz: Verwechslungen, Verschiebungen und Verwirrungen gibt es in großer Zahl und in den verschiedensten Varianten. Dabei sind die normativen Grundlagen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit eigentlich recht klar formuliert.

zfmr: Unterscheiden sich hier die Debatten auf nationaler, europäischer und globaler Ebene?

Heiner Bielefeldt: Dass es hier Differenzen gibt, lässt sich nicht übersehen. Schon innerhalb Europas verlaufen die nationalen Debatten zum Verständnis und der Umsetzung der Religionsfreiheit höchst unterschiedlich: Das laizistische Frankreich, in dem aktuell eine symbolisch hoch aufgeladene öffentliche Diskussion über Islam und „laïcité“ inszeniert wird, geht von ganz anderen Voraussetzungen aus als Griechenland, in dem die Orthodoxie nach wie vor einen privilegierten Rechtsstatus als Religion des Volkes genießt. Wieder ganz anders sieht es in Norwegen aus, wo derzeit Projekte zur Abschaffung der lutherischen Staatskirche öffentlich debattiert werden. Die deutsche Rechtsstruktur des kooperativ angelegten konfessionellen schulischen Religionsunterrichts etwa in den Niederlanden oder in Polen zu erklären, bietet echte Herausforderungen interkultureller Kommunikation. Wenn man dann über Europa hinaus schaut, zeigen sich noch größere Differenzen. Den meisten US-Amerikanern ist das deutsche System der Kirchensteuer völlig fremd, vielleicht sogar suspekt.

Aus großenteils nachvollziehbaren Gründen finden heute bekanntlich vor allem die Unterschiede zu islamisch geprägten Staaten starke Aufmerksamkeit. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass innerhalb dieser Staatengruppe wiederum mas-

sive Unterschiede bestehen: Zwischen Tunesien und Saudi-Arabien liegen, was die Religionspolitik angeht, regelrecht Welten. In der Türkei wird das religiöse Leben weitgehend von einer staatlichen Religionsbehörde (der DIYANET) kontrolliert, die aus den Zeiten des Kemalismus stammt, mittlerweile aber paradoxerweise eine Art gemäßigt-sunnitischen Staatsislam fördert. Völlig anders sind die Verhältnisse im schiitischen Nachbarland Iran, das sich bei allen theokratischen Zügen in der Verfassung, aktuell anscheinend immer mehr in Richtung einer Militärdiktatur entwickelt. Und dann gibt es natürlich noch Staaten wie die Volksrepublik China oder Vietnam, die von kommunistischen Parteien regiert werden. Auch wenn die Vitalität eines staatlich propagierten Atheismus dort inzwischen zugunsten einer recht pragmatischen Religionspolitik deutlich nachgelassen hat, ist das Bedürfnis nach staatlicher Kontrolle religiöser Organisationen nach wie vor stark ausgeprägt. Ich breche mit dieser eher zufälligen, exemplarischen Aufzählung hier ab. Es dürfte jedenfalls deutlich geworden sein, wie komplex die Ausgangslage ist und welche Herausforderungen sich darauf für eine weltweite Konsensbildung ergeben.

zfmr: Ist die seit Jahren geführte Kontroverse um die „Diffamierung von Religionen“ noch aktuell? Und worum geht es eigentlich im Kern?

Heiner Bielefeldt: Das Thema „Bekämpfung der Diffamierung von Religionen“ hat über zehn Jahre hinweg die Debattenlage im UN-Menschenrechtsrat (bzw. dessen Vorgänger-Organisation, der Menschenrechtskommission) geprägt und kam in den letzten Jahren auch in der UN-Generalversammlung regelmäßig auf den Tisch. Die entsprechenden Resolutionen gingen von der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) aus und stießen auf Widerstand vor allem der westlichen Staatengruppe. Im Hintergrund stehen Ereignisse wie die dänischen Mohammed-Karikaturen, die manche zum Anlass für Forderungen nach schärferen Verbotsregelungen genommen haben. Wichtig ist deshalb klarzustellen, dass die Religionsfreiheit nicht religiöse Gefühle, religiöse Identitäten oder gar Religionen als solche unter Schutz stellt. Sie ist nicht eine Art Ehrschutz der Religionen, sondern vielmehr ein Freiheitsrecht der Menschen, und dies in einem umfassenden Sinne, so dass sie unter anderem auch die Freiheit zur Religionskritik beinhaltet. In der letzten Sitzung des Menschenrechtsrats, im März 2011, haben wir möglicherweise einen „*turning point*“ erlebt. Jedenfalls hat die OIC erstmals seit Jahren darauf verzichtet, eine Resolution zur Bekämpfung von Diffamierung der Religionen einzubringen. Sie hat stattdessen einen Text vorgelegt, der zur Überwindung von Stereotypen und zur Bekämpfung von Religionshass auffordert. Dieser Text konnte dann im Konsens verabschiedet werden. Das ist neu. Ob wir damit einen dauerhaften Durchbruch erreicht haben, kann man jetzt aber noch nicht sagen.

zfmr: Inwiefern ist die Verwirklichung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit auf einen säkularen Rechtsstaat angewiesen?

Heiner Bielefeldt: Im internationalen Kontext besteht diesbezüglich kein Konsens. Die Religionsfreiheit wird international nicht dahingehend ausgelegt, dass alle Formen von Staatsreligion oder Staatskirche *per se* menschenrechtswidrig seien. Immerhin werfen sie aber kritische Fragen auf, insbesondere die Frage, ob nicht Angehörige anderer Religionen oder Weltanschauungen faktisch oder sogar *de jure* benachteiligt werden.

Meiner Meinung nach gibt es in der Tat einen Sinnzusammenhang zwischen Religionsfreiheit und staatlicher Säkularität, den ich wie folgt skizzieren möchte: Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit verlangt wie jedes Menschenrecht eine diskriminierungsfreie Umsetzung. Aus diesem menschenrechtlichen Prinzip der *Nicht-Diskriminierung* ergibt sich im Kontext von Religion und Weltanschauung der Anspruch auf staatliche *Nicht-Identifikation*: Der Staat soll sich nicht selbst eine religiöse oder weltanschauliche Grundlage geben, er soll sich nicht mit einer Religion auf Kosten der anderen identifizieren. Um deutlich zu machen, dass dies (trotz der negativen Formulierung) etwas Positives ist, füge ich gern ein qualifizierendes Adjektiv hinzu und spreche von „*respektvoller Nicht-Identifikation*“. Dieser Begriff, der sich ganz ähnlich auch in der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts findet, beschreibt gleichsam die Tiefengrammatik des säkularen Rechtsstaats.

Damit wird im Übrigen zugleich deutlich, dass die Säkularität des Rechtsstaats etwas ganz anderes ist als die Bindung des Staates an einen weltanschaulichen Säkularismus, für den es ja eine Reihe historischer Beispiele gibt – man denke etwa an August Comtes Wissenschafts- und Fortschrittsreligion, die er Mitte des 19. Jahrhunderts unter dem Namen „*religion de l'humanité*“ entwickelt hatte. Der säkulare Rechtsstaat meint, entgegen einem immer wieder anzutreffenden Missverständnis, gerade nicht einen Staat, der sich einem doktrinären Säkularismus verpflichtet fühlt (wie dies etwa in der revolutionären Frühphase des türkischen Kemalismus der Fall war). Vielmehr steht er für den Auftrag des Staates, mit religiösem und weltanschaulichem Pluralismus fair und nichtdiskriminierend umzugehen.

zfmr: Dies gilt sicherlich auch für Schulen. Welche Forderungen ergeben sich aus Religions- und Weltanschauungsfreiheit für den Schulunterricht?

Heiner Bielefeldt: In meinem ersten Jahresbericht an den UN-Menschenrechtsrat habe ich, wie gesagt, diesem Thema besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Der Bericht beschäftigt sich mit drei Aspekten: Der erste Punkt betrifft die wichtige Aufgabe, innerhalb des schulischen Unterrichts zur Überwindung von Stereotypen beizutragen, nämlich durch faire und präzise Information über Religionen und Weltanschauungen.

Dabei habe ich mich auf Prinzipien bezogen, die vor einigen Jahren auf globaler bzw. regionaler Ebene entwickelt wurden. Des Weiteren geht es um die Präsenz religiöser Symbole in der staatlichen Schule – ein Thema, zu dem mittlerweile ja eine Menge Rechtsprechung existiert. Ich plädiere dafür, bei den Regelungen dieser im Einzelnen komplizierten Frage die positive und die negative Religionsfreiheit gleichermaßen im Blick zu behalten. Der dritte Aspekt betrifft den Religionsunterricht im engeren Sinne, der – im Unterschied zur bloßen Information „über“ Religionen und Weltanschauungen – aus einer „Innensicht“ der jeweiligen Bekenntnisse erteilt wird. Die Religionsfreiheit gebietet, in solchen Fällen Dispensmöglichkeiten für Angehörige von Minderheiten zu gewährleisten. Ohne solche Dispensoptionen, die in vielen Ländern entweder gar nicht vorgesehen sind oder mit bürokratischen Schikanen einhergehen, kann schulischer Religionsunterricht auf staatliche Indoktrination hinauslaufen, die unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten natürlich völlig unannehmbar ist.

zfmr: Weltweit werden die Religions- und Weltanschauungsfreiheit verletzt. Lassen sich typische Muster für solche Verletzungen erkennen?

Heiner Bielefeldt: Die Phänomene erweisen sich als sehr unterschiedlich. Sie reichen von überflüssigen bürokratischen Registrierauflagen für Religionsgemeinschaften über staatliche Zensur religiöser Literatur und Missionsverbote bis hin zu Freiheitsentzug und Bedrohungen an Leib und Leben. Manche Verletzungen gehen direkt vom Staat aus, in anderen Fällen werden gesellschaftliche Gruppen – selbsternannte Vigilanten oder aufgehetzte Menschenmengen – tätig, nicht selten mit stillschweigender Billigung von staatlichen Stellen. Auch dort, wo keine staatliche Verfolgung im engeren Sinne existiert, bestehen vielfach Formen struktureller Diskriminierung gegenüber Minderheiten, etwa beim Arbeits- und Wohnungsmarkt oder im Bildungsbereich. Der Minderheitenstatus kann sich auch negativ auswirken bei der gerichtlichen Zuerkennung des Sorgerechts für Kinder im Scheidungsfall. Religionswechsel ist mancherorts, vor allem in einigen islamischen Staaten, förmlich verboten, in anderen Staaten wird er von den Behörden schlichtweg ignoriert. Eine Typologie der verschiedenen Arten von Verletzung aufzustellen, wäre eine wichtige Arbeit, die bislang, so weit ich dies übersehen kann, noch nicht geleistet worden ist.

Klar ist übrigens, dass Verletzungen der Religionsfreiheit unter ganz unterschiedlichen Vorzeichen stattfinden, etwa im Namen der Durchsetzung einer religiösen oder ideologischen „Wahrheit“, im Interesse der Wahrung kultureller *Identität* oder des nationalen Zusammenhalts, nicht selten auch aus puren *Kontrollinteressen* der Staaten. Gesellschaftliche *Vorurteile und Ressentiments* gegenüber Minderheiten lassen sich politisch anheizen, um von internen Problemen abzulenken oder um Wählerpotenzial

zu mobilisieren. Auch die Motive, die hinter Verletzungen der Religionsfreiheit stehen, sind also sehr heterogener Natur. Ein Motiv, auf das ich allerdings immer wieder stoße, verweist auf die Ursache der meisten Übel: nämlich den Hass. Bei der Beschäftigung mit konkreten Fällen begegnet man immer wieder unglaublichen Manifestationen öffentlich zu Schau getragenen Hasses, genährt oftmals durch eine Verbindung von Paranoia, Verachtung und nicht selten auch Neid.

zfmr: Wer ist von Verletzungen betroffen? Gibt es Gruppen, die wir – im wahrsten Sinne des Wortes – nicht „auf dem Bildschirm haben“, die wir also übersehen?

Heiner Bielefeldt: Eine Gruppe, die oft übersehen wird, tatsächlich aber in vielen Ländern unter massiver Verfolgung leidet, sind die Zeugen Jehovas. Aufgrund ihrer Distanz gegenüber staatlichen Institutionen sind sie auch im Kontext der UNO kaum präsent. Das dürfte ein Grund dafür sein, dass über sie wenig gesprochen wird. Mehr Aufmerksamkeit findet die Situation der Baha'i, die zumal in Iran seit Jahren wahrhaft dramatisch ist. Als eine postislamische Religionsgemeinschaft gelten sie in Iran als „Abtrünnige“, die deshalb keinen Anspruch auf Respekt oder auch nur Tolerierung erheben könnten. Anders als die Baha'i verstehen die Ahmadis sich selbst als Muslime. Sie werden aber in ihrem Ursprungsland Pakistan und anderswo nicht als solche anerkannt und sehen sich der Bedrohung sowohl durch staatliche Blasphemiegesetze als auch durch Übergriffe aufgehetzter Bevölkerungsgruppen ausgesetzt. Atheisten und Agnostiker, die in islamisch geprägten Ländern leben, haben übrigens auch oft einen schwierigen Stand. Erstaunlicherweise wird darüber international wenig gesprochen.

Ansonsten erlebt man immer wieder, dass religiöse oder weltanschauliche Gruppen, die in einem Land – etwas klischeehaft gesprochen – zu den „Tätern“ gehören, in anderem Kontext „Opfer“ sein können. Verfolgte werden zu Verfolgern und umgekehrt. Ich glaube in der Tat, dass dies weitaus mehr von äußeren Faktoren wie den gesellschaftlichen oder politischen Machtverhältnissen abhängt als beispielsweise von der inneren Dogmatik einer Religionsgemeinschaft. Das Christentum, das in den ersten Jahrhunderten seiner Existenz immer wieder Wellen der Verfolgung durch den römischen Staat erlebt hatte, fungierte nach der „Konstantinischen Wende“ bekanntlich oft genug als Legitimationsfaktor staatlicher Repression. Umgekehrt steht der Islam im Rufe, aufgrund seines Ursprungs eine genuin politische, machtorientierte Religion zu sein – was aber nicht ausschließt, dass Muslime gleichwohl gegenüber der Staatsmacht ausgesprochen skeptisch und zurückhaltend sein können. Der Buddhismus wiederum wird von vielen als eine von Haus aus friedliche Religion angesehen, die anders als die monotheistischen Offenbarungsreligionen keinen emphatischen Wahrheitsanspruch vertrete. Gleichwohl gibt es Beispiele dafür, dass Staaten in Südostasien eine Art

buddhistische Leitkultur propagieren und dabei Unterstützung von buddhistischen Klöstern erfahren. Was schließen wir daraus? Wie sich religiösen Gruppen in Sachen Religionsfreiheit positionieren, lässt sich offensichtlich nicht einfach aus der jeweiligen Theologie oder Dogmatik erschließen, sondern hängt von vielen sozialen, politischen, kulturellen und sonstigen Faktoren ab. Auf keinen Fall sollte aus dem Blick geraten, dass es letzten Endes immer die Menschen sind, die handeln (oder nicht handeln) und ihr Handeln verantworten müssen.

zfmr: Was ist von öffentlichen Aussagen zu halten, dass weltweit 100 Millionen² oder gar 200 Millionen Christen³ verfolgt seien. Sind solche Zahlen seriös? Und verstecken sich hinter der pauschalen Etikettierung „Christenverfolgung“ nicht sehr unterschiedliche, differenziert und kontextbezogen zu behandelnde Probleme?

Heiner Bielefeldt: Den genannten Zahlen stehe ich mit großer Skepsis gegenüber. Sie beruhen auf groben Schätzungen und setzen einen sehr, sehr weit gefassten Verfolgungsbegriff voraus. Alternative Schätzungen habe ich jedoch nicht zu bieten. Die verstärkte Aufmerksamkeit, die seit einigen Monaten bedrängten, diskriminierten und verfolgten Christen zuteil wird, begrüße ich aber ausdrücklich. Seit dem Mordanschlag auf koptische Christen in der Neujahrsnacht ist dieses Thema ja verstärkt diskutiert worden. Dabei hat eine breitere Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen, dass über diesen konkreten Anschlag hinaus, Christen in Ägypten, aber auch in vielen anderen Ländern der Region, Diskriminierung ausgesetzt sind: Sie sind in staatlichen Ämtern unterrepräsentiert, erleben vielerorts große Schwierigkeiten beim Neubau oder auch nur bei der Renovierung von Kirchen und anderen religiösen Einrichtungen und werden weitgehend daran gehindert, für ihre Glaubensüberzeugung aktiv werbend einzutreten.

Statt von „Christenverfolgung“ würde ich aber lieber von Verletzung der Religionsfreiheit gegenüber Christen reden. Denn der Begriff der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist im internationalen Menschenrechtsschutz anerkannt und präzise definiert. Außerdem steht er für den menschenrechtlichen Universalismus, d.h. er ist von vornherein offen für die Thematisierung von Verletzungen von Angehörigen auch anderer Gruppen. Das universalistische Konzept der Religionsfreiheit zu verwenden, heißt keineswegs, die Flucht in die Abstraktion anzutreten. Im Gegenteil: Man kann und soll gleichzeitig sehr konkret über betroffene Gruppen sprechen: über Baha'i in Iran oder Ägypten, Ahmadis in Indonesien oder Pakistan, Aramäer in der Türkei, Mandäer in Irak, Zeugen Jehovas in Eritrea, muslimische Minderheiten in Griechenland oder

2 Jan Ross: Märtyrer. In: Die Zeit, 13. Januar 2011.

3 Klingberg, Max/Schirrmacher, Thomas/Kubsch, Ron (Hrsg.) 2010: Märtyrer 2010. Das Jahrbuch zur Christenverfolgung heute, Wetzlar.

Italien, Hindus in Bangladesh und Kopten in Ägypten oder Sudan. Entscheidend ist, dass der Begriff der Religions- und Weltanschauungsfreiheit einerseits klar definiert ist und andererseits für ganz unterschiedliche Betroffenen Gruppen offen steht.

Die Rede von der Christenverfolgung verdeckt übrigens womöglich den Blick dafür, dass es im Einzelnen sehr unterschiedliche christliche Gruppen sind, die primär bedrängt werden. So gelten in vielen nahöstlichen Ländern insbesondere die protestantischen Kirchen als suspekt: Sie werden in die Nähe des gelegentlich mit Misstrauen beäugten „Westens“ gebracht und stehen im Rufe, aktive Missionstätigkeit zu betreiben.

zfmr: Die erste Ländermissionen als UN-Sonderbeauftragter ging im März 2011 nach Paraguay. Wie steht es dort um die Religions- und Weltanschauungsfreiheit? Was ist besonders erwähnenswert?

Heiner Bielefeldt: Generell habe ich aus Paraguay viele positive Eindrücke mitgenommen. Es gibt einen gelassenen Umgang der Öffentlichkeit mit religiöser Vielfalt – wobei nach wie vor die katholische Kirche mit ca. 90 Prozent Anhängerschaft im Lande dominant ist. Staatliche Verfolgung von religiösen Minderheiten konnte ich nicht erkennen, wohl aber strukturelle Diskriminierungen, die vor allem aus den extremen Machtungleichgewichten (ökonomischer, sozialer, kultureller, politischer Art) in der Gesellschaft resultieren.

Dramatisch ist vielerorts die Lage der indigenen Bevölkerung, die großenteils in extremer Arbeit und Abhängigkeit lebt. Daraus ergeben sich auch Probleme für die Wahrung der Religionsfreiheit – etwa im Hinblick auf Missionstätigkeit mancher christlicher Gruppierungen. Obwohl Missionstätigkeit einerseits einen Bestandteil der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bildet, ist andererseits zu gewährleisten, dass niemand einem Zwang ausgesetzt wird, der seine Freiheit beeinträchtigt, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen. Berichte deuten darauf hin, dass einige protestantische Missionsgruppen tatsächlich Druck auf Indigene ausüben und materielle Vorteile bieten, um die Indigene zu einem völligen Bruch mit ihren traditionellen kulturellen und religiösen Praktiken zu drängen. Die katholische Kirche bietet demgegenüber mittlerweile eher Unterstützung bei den Versuchen, das kulturelle, linguistische und auch spirituelle Erbe indigener Völker zu pflegen bzw. wiederzugewinnen. Insgesamt habe ich ein sehr facettenreiches Bild gewonnen. Der endgültige Bericht liegt aber noch nicht vor, und die Sammlung und Verarbeitung von Informationen geht auch nach dem Länderbesuch noch weiter.

zfmr: Wohin wird die nächste Ländermission gehen?

Heiner Bielefeldt: Leider kann ich dazu derzeit noch keine öffentliche Auskunft geben, da sich einige Anträge im Stadium diplomatischer Verhandlungen befinden. Sobald

die Entscheidung feststeht, wird man sie auf meiner Website nachlesen können. Ich hoffe und gehe davon aus, dass im Laufe des Jahres eine nächste Mission – vermutlich in ein islamisch geprägtes Land – stattfinden kann.

zfmr: Die „einfachste“ Frage zum Schluss: Welche Perspektiven ergeben sich für die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit? Lassen sich Entwicklungen absehen? Gibt es Grund zu Optimismus?

Heiner Bielefeldt: Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist als Antwort auf historische Verwüstungen entstanden: Konfessionskriege, religiös motivierte Vertreibungen, gewaltsame Homogenisierungsversuche, bizarre Verschwörungphantasien und daraus resultierende Gewaltbereitschaft usw. Die Religionsfreiheit ermöglicht die Gestaltung des religiösen und weltanschaulichen Pluralismus auf der Grundlage einer verbindlichen Anerkennung der Würde, Freiheit und Gleichheit aller. Das ist die Grundidee. Mit wachsendem Pluralismus gewinnt die Religionsfreiheit an Dringlichkeit und, wie ich finde, an Plausibilität. In diesem Sinne bin ich langfristig optimistisch. Was soll denn sonst die Grundlage des Zusammenlebens sein? Plausible Alternativen sind meiner Meinung nicht in Sicht und auch kaum vorstellbar.

Dieser grundlegende Optimismus ermöglicht aber keine halbwegs verbindlichen Prognosen darüber, wie sich die Dinge in den nächsten Jahren entwickeln werden. Da wäre ich immer vorsichtig. Niemand kann verlässlich voraussagen, wie die religionspolitische Lage in Ägypten in zwei Jahren aussehen wird, ob Pakistan nach den spektakulären politischen Mordfällen eine Wende erleben wird (was manche Beobachter glauben und natürlich zu hoffen wäre), ob China seine Verfolgung verschiedener religiöser Bewegungen noch intensivieren wird, ob weitere öffentliche Koranverbrennungen die interreligiösen Beziehungen vergiften werden, ob in 20 Jahren Atheisten in Iran öffentlich auftreten können, ob antimuslimische Ressentiments in Deutschland und Europa weiter anschwellen werden. Sicher ist nur: All diese Themen und viele andere Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit werden uns noch lange intensiv beschäftigen. Die Arbeit wird uns nicht ausgehen.